

Dr. Andreas Manak
Dr. Joachim Schallaböck, LL.M.
Dr. Nikolaus Kraft, LL.M.

MSP
LAW

E-Mail

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhaus Boulevard 1
3109 St. Pölten

post.ru4@noel.gv.at

RU4-U-744

Wien, am 22. Mai 2018

MAR-ROHR/AMK

Zöchling Abfallverwertung Gmb>H

Sanierung Deponie KLEEBLATT

Einschreiter:

Gemeinde Markgrafneusiedl

Altes Dorf 49

2282 Markgrafneusiedl

vertreten durch:

Dr. Andreas Manak

Rechtsanwalt

Stephansplatz 6/3/7, 1010 Wien

Vollmacht gem. § 8 RAO und § 10 Abs 1 AVG erteilt.

Projektwerber:

Zöchling Abfallverwertung GmbH

wegen: § 17 UVP-G, § 27 NÖ NSchG

Stellungnahme

Manak Schallaböck & Partner, Rechtsanwälte

1010 Wien Stephansplatz 6 T: +43 1 975 57 F: +43 1 975 57-99 office@msp-law.at www.msp-law.at

IBAN Erste Bank AT17 2011 1298 1037 1501, BIC GIBAAATWW

M:\AKTEN\MAR-ROHR\GERICHT\SS-STELLUNGNAHME KLEEBLATT.DOCX

Die Einschreiterin erstatten zum Projekt Sanierung Deponie KLEEBLATT zum Schreiben der PORR Umwelttechnik GmbH vom 13. 3. 2018 und zur zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom April 2018 folgende

STELLUNGNAHME:

1. Parteistellung der Gemeinde

Die Gemeinde hat als Standortgemeinde im UVP-Verfahren Parteistellung eingeschränkt auf den Schutz der Umwelt und den von der Gemeinde wahrzunehmenden öffentlichen Interessen (§ 19 Abs 3 UVP-G).

Die Gemeinde ist aber auch als Trägerin eigener subjektiver Rechte Partei, soweit sie ihre Rechte als Anrainerin des Projekts, zB als Erhalterin von Schulen und Kindergärten, wahrnimmt.

Die Parteistellung der Gemeinde nach dem NSchG ist eingeschränkt auf die Bereiche Fremdenverkehr, örtliche Gefahrenpolizei, Orts-und Landschaftsbild, örtliche Raumordnung (§ 27 NSchG).

Die Einschreiterin tritt in diesem Verfahren sowohl als Standortgemeinde als auch Nachbarin des Projekts auf.

2. Feststellungsantrag nach § 3 Abs 7 UVP-G

Das Projekt liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (Vogelschutzgebiet) und einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet nach § 3 Abs 8 UVP-G). Das Projekt fällt daher unter Z 2 Spalte 3 lit h von Anhang 1 UPV-G. Die LReg hat daher nach § 3 Abs 4 UVP-G im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären, ob die Schutzzwecke hinsichtlich der schutzwürdigen Gebiete durch das Projekt wesentlich beeinträchtigt werden. Bei dieser Prüfung hat die Behörde amtswegig vorzugehen und darf sich nicht nur auf die Angaben des Projektwerbers verlassen. Diese Prüfung wird auch nicht durch die Zusammenfassende Bewertung durch DI Gerersdorfer ersetzt. Diese Bewertung übernimmt unkritisch die Ergebnisse der vom Projektwerber vorgelegten Gutachten und stellt keine unabhängige und objektive Prüfung der Umweltauswirkungen dar.

Nur wenn eine unabhängige Prüfung ergibt, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, darf für das Projekt das vereinfachte UVP-Verfahren angewendet werden, andernfalls müsste ein ordentliches UVP-Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die gesetzlich verankerten Schutzziele haben ihre Grundlage in entsprechenden europarechtlichen Vorschriften und sind zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und des natürlichen Lebensraums von Flora und Fauna ernst zu nehmen.

Um die Schutzziele des IG-L und des Natura-2000-Gebiets nicht von vornherein ad-absurdum zu führen, stellt die Gemeinde daher den

Antrag,

die Behörde möge das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G einleiten und mit Bescheid aussprechen, dass das Projekt nicht im vereinfachten Verfahren bewilligt werden kann.

3. Das Projekt ist nach § 20 IG-L nicht genehmigungsfähig.

3.1. Schutzgut Luft

Die Feinstaubbelastung ist in Österreich für eine Verkürzung der durchschnittlichen Lebenserwartung um rund acht Monate verantwortlich. Die Gemeinde Markgrafneusiedl ist bereits in der VO BGGI 2015/166 als durch Feinstaub belastetes Gebiet ausgewiesen.

Es steht außer Zweifel, dass durch das Projekt eine erhebliche zusätzliche Belastung mit Feinstaub entsteht. Dies wird auch in der Zusammenfassenden Bewertung bestätigt:

Bei einer kumulativen Betrachtung der Auswirkungen der in [15] bzw. [16] genannten Projekte (s. Unterlagenbeschreibung/Fachliteratur im Teilgutachten) ergibt gegenüber den Einzelprojekten bei einigen Aufpunkten eine merkliche Erhöhung der Zusatzbelastung (S 41).

Der Jahresmittelwert für PM2.5 bleibt laut Zusammenfassender Bewertung für die Anrainer eingehalten. Relevant sind aber auch vorübergehende Expositionen, über die hier nichts ausgesagt wird.

Die ermittelte Zusatzbelastung mit Staubinhaltsstoffen wird als irrelevant eingestuft, es ergibt sich aber aus dem GA Luft/Klima, dass eine Zusatzbelastung besteht. Diese als irrelevant zu bezeichnen ist ein bekannter statistischer Trick, der nur aufgrund der fehlenden Konfidenzintervalle darstellbar ist.

Aufgrund der kumulativen Wirkungen der Projekte KLEEBLATT, KIES IV, KOLLER X und anderer ergibt sich eine Vermehrung der Tage, an denen die Grenzwerte für Feinstaub überschritten werden und somit eine Verschlechterung für die Bevölkerung. Dass diese Überschreitung von Grenzwerten im Allgemeinen nicht häufiger als 35 Mal pro Jahr auftreten

soll, ist nicht beruhigend. Zumindest für einen Aufpunkt wird auch dieser Wert überschritten (Zusammenfassende Bewertung S 47).

Die Zusammenfassende Bewertung kommt zu folgendem – an Schwammigkeit kaum zu überbietendem - Ergebnis (S 79):

Unter Berücksichtigung ausreichender Staubminderungsmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen (wobei dies für jedes der geplanten Projekte gilt bzw. zu gelten hat), ist davon auszugehen, dass die kumulierend einwirkenden Staubimmissionen nicht in der Lage sein werden, die Gesundheit der nächsten Anrainer zu gefährden, auch sind keine erheblichen bzw. unzumutbaren Belästigungen zu erwarten. Schwerwiegende Umweltbelastungen sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Auch wenn schwere Umweltbelastungen ausgeschlossen werden, bewirken die geplanten Projekten offensichtliche Nachteile für die Luftqualität und damit für die Bevölkerung. Diese Nachteile sollen laut Zusammenfassender Bewertung durch tägliches Nasskehren bestimmter Abschnitte der Landesstraßen LH6 und LH11 gemildert werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für eine substanzielle Verbesserung der Feinstaubbelastung ist nicht nachgewiesen, es fehlen Angaben zu Konfidenzinterwallen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass mit statistischen Methoden die Staubbelastung klein-gerechnet wird und die verbleibende (errechnete) Belastung durchkehrbesen reduziert werden soll. Diese Vorgangsweise ist wissenschaftlich nicht haltbar, weil sie nichts darüber aussagt, mit welcher Wahrscheinlichkeit eine bestimmte künftige Feinstaubbelastung erreicht oder unterschritten wird.

Eine Bewertung des Schadstoffs Ultrafeinstaub fehlt völlig.

4. Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden

Die Zusammenfassende Bewertung stellt fest, dass durch den Betriebslärm keine erhebliche Belastung der Anrainer zu erwarten ist (S 79). Es ist aber nicht beruhigend, wenn die Betriebslärmemissionen unter dem Richtwert für Gesundheitsgefährdungen liegen. Es ist aufgrund der bestehenden Belastung der Bevölkerung JEDE weitere Beeinträchtigung der Lebensqualität problematisch.

Hinzu kommt, dass im Projekt soweit ersichtlich nur die Schallemissionen des Betriebs beurteilt wurden und nicht der Verkehrslärm, der durch den Schwerverkehr verursacht wird.

5. Landwirtschaftliche Nachnutzung

Einerseits wird behauptet, die Fläche wird der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen, andererseits wird eingeräumt, dass die Nachnutzung nur extensiv erfolgen kann, dh als Weide oder Grünbrache. Damit wird jedoch eingeräumt, dass die intensive Landwirtschaft, wie sie im Marchfeld üblich ist, nicht mehr möglich sein wird.

6. Die Bildung eines 8 m hohen Hügels ist nicht genehmigungsfähig.

Nach § 7 Abs 2 NÖ NSchG ist dem Projekt die Bewilligung zu versagen, wenn das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die Oberfläche der Deponie mit einem Gefälle von 4 % ausgestaltet werden. Begründet wird dies mit einer „ordnungsgemäßen Entwässerung der Deponieoberfläche“. Dies führt laut Projektangaben zu einer hügeligen Erhebung von rund 8 m über dem Normalniveau.

Es bestehen daher Bedenken, dass eine Kulturlandschaft, die seit Jahrhunderten als Ebene kultiviert wurde, aus rein betriebswirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Unternehmens um 8 m erhöht wird. Aus Sicht des Landschaftsschutzes wäre eine Bewilligung nur möglich, wenn die Verfüllung der Deponie niveaugleich mit der Umgebung erfolgt.

7. Das Projekt ist naturschutzrechtlich nicht bewilligungsfähig

Eingriffe in Europaschutzgebiete, wie Natura 2000, müssen behördlich bewilligt werden, wenn sie das Gebiet – alleine oder zusammen mit anderen Projekten – erheblich beeinträchtigen könnten (§ 10 Abs 1 NÖ NSchG). Die Behörde hat in diesem Fall eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aus Sicht der Gemeinde darf das Projekt aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Ökologie des Natura-2000-Gebiets naturschutzrechtlich nicht bewilligt werden. Wenn die Naturverträglichkeitsprüfung plausibel belegt, dass die Eingriffe vertretbar sind, wird die Gemeinde ihren diesbezüglichen Standpunkt hinterfragen.

8. Zusammenfassung

Die voraussichtlichen Emissionen des Projekts, insbesondere in Form von Feinstaub und Lärm, führen nicht nur zu einer Belästigung der Bevölkerung, sondern auch zu einer Gesundheitsgefährdung.

Die Gemeinde ist selbstverständlich bereit, die Ergebnisse der UVP abzuwarten und das Projekt gegebenenfalls neu zu bewerten. Das derzeit eingereichte Projekt wird aber aus

den angeführten Gründen im Interesse der Bevölkerung, insbesondere auch zum Schutz der in der Gemeinde lebenden Kinder, abgelehnt.

Gemeinde Markgrafneusiedl